

Merkblatt

Klinische Forschungsgruppen



I Programminformationen

1 Ziel

Die Förderung einer Klinischen Forschungsgruppe ermöglicht eine mittelfristig angelegte enge Zusammenarbeit von herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an einer besonderen Forschungsaufgabe, mit dem Ziel, Ergebnisse zu erreichen, die über die Einzelprojektförderung deutlich hinausgehen. Bei einer Klinischen Forschungsgruppe liegt der thematische Fokus auf grundlagen-, krankheits- oder patientenorientierter klinischer Forschung.

Für andere thematische Ausrichtungen gilt das Merkblatt "Forschungsgruppen" (DFG-Vordruck 50.04).

www.dfg.de/formulare/50_04

Zusätzlich sollte die Förderung dazu beitragen, die klinische Forschung durch die Schaffung und Stärkung forschungsorientierter Strukturen in den Universitätskliniken zu verbessern, die leistungsorientierte Verteilung der Ressourcen zu unterstützen, Ausbildungsstrukturen zu etablieren oder zu stärken, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, die wissenschaftliche Profilbildung der jeweiligen Medizinischen Fakultäten voranzubringen sowie die Kooperation zwischen Klinikerinnen und Klinikern und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Grundlagenforschung zu intensivieren.

Eine Klinische Forschungsgruppe hat typischerweise eine einstellige Anzahl von Teilprojekten, in denen koordiniert an der übergeordneten Forschungsaufgabe gearbeitet wird.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Der Antrag auf eine Klinische Forschungsgruppe wird gemeinsam von mehreren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gestellt und von der Sprecherin bzw. dem Sprecher eingereicht. Voraussetzung ist, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in einer Hochschule oder in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind und ihre wissenschaftliche Ausbildung – in der Regel mit der Promotion – abgeschlossen haben. Eine fachlich angemessene Beteiligung von Wissenschaftlerinnen ist anzustreben.

Die Klinische Forschungsgruppe wird primär von Universitätskliniken **an einem Ort** getragen. Die Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist grundsätzlich möglich, die Mehrzahl der wissenschaftlichen Projekte muss allerdings an Hochschulen angesiedelt sein. Die Einbeziehung externer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an anderen Standorten oder im Ausland ist nur bei besonders begründeten Ausnahmen im Einzelfall möglich.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder die die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet, können keine Anträge stellen.

2.2 Form und Frist

Die Beantragung einer Klinischen Forschungsgruppe setzt voraus, dass zunächst eine Antragsskizze eingereicht wurde. Auf der Grundlage der Skizze gibt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Empfehlung zur Einrichtung eines vollständigen Antrages ab. Die Skizze und der vollständige Antrag können grundsätzlich jederzeit eingereicht werden. Einzelheiten für die gesamte Klinische Forschungsgruppe finden sich im Leitfaden für die Antragstellung von Einrichtungs- und Fortsetzungsanträgen für Klinische Forschungsgruppen.

www.dfg.de/formulare/54_09

Die Beantragung der einzelnen Teilprojekte erfolgt nach dem Leitfaden für die Projektförderung.

www.dfg.de/formulare/54_01

3 Dauer

Für Skizzen und Anträge, die vor dem Stichtag 01. Oktober 2018 eingegangen sind, und für Anträge, die auf Skizzen basieren, die vor dem 01. Oktober 2018 eingegangen sind, gilt:

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich sechs Jahre, in Ausnahmefällen acht Jahre. Die erste Förderperiode beträgt drei Jahre. Über eine Weiterförderung wird auf Grund von Fortsetzungsanträgen entschieden.

Für Skizzen und Anträge, die auf Skizzen basieren, die ab dem 01. Oktober 2018 eingehen, gilt:

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich acht Jahre. Die erste Förderperiode beträgt üblicherweise vier Jahre. Über eine Weiterförderung wird aufgrund von Fortsetzungsanträgen entscheiden.

4 Beteiligte

Die Klinische Forschungsgruppe besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Teilprojekte. Eine Teilprojektleiterin bzw. ein Teilprojektleiter übernimmt die Rolle der **Sprecherin** bzw. des **Sprechers und** erklärt sich bereit, die Vorbereitung des Antrags zu koordinieren. Sie oder er vertritt die Klinische Forschungsgruppe gegenüber der DFG und nach außen. Ihr oder ihm obliegt auch die Berichtspflicht an die DFG. Sie oder er soll im Hauptamt Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein.

Zusätzlich zur Sprecherin oder zum Sprecher wird die Klinische Forschungsgruppe von einer **Leiterin** oder einem **Leiter** geführt. Nach Einrichtung der Klinischen Forschungsgruppe übernimmt die auf die Forschungsprofessur berufene Person die wissenschaftliche und administrative Leitung. An die auf die Forschungsprofessur berufene Person werden besondere Anforderungen hinsichtlich fachlicher Ausgewiesenheit, Erfahrung in der Projektleitung auch drittmittelgeförderter Projekte sowie Integrations- und Leitungskompetenz gestellt. Diese Kriterien werden üblicherweise im Rahmen der Begutachtung geprüft. Der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. der Leiterin oder dem Leiter obliegt die Verwaltung der dem Verbund im zentralen Projekt gemeinsam bereitgestellten Mittel, insbesondere der Koordinationsmittel.

In Ausnahmefällen darf die Sprecherin oder der Sprecher der Klinischen Forschungsgruppe auch zugleich Leiterin oder Leiter der Klinischen Forschungsgruppe sein und die Forschungsprofessur innehaben.

II Beantragbare Module

Im Rahmen der Klinischen Forschungsgruppe können von der **Teilprojektleiterin** bzw. vom **Teilprojektleiter** zur Erreichung des Programmziels für die einzelnen Forschungsprojekte folgende Module beantragt werden. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 Basismodul

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Forschungsprojektes notwendig sind. Im Rahmen einer Klinischen Forschungsgruppe können neben rein wissenschaftlichen Projekten auch Mittel zur Durchführung von Pilotstudien und für andere in der patientenorientierten Forschung erforderliche Kosten (z.B. für Spezialambulanzen, Mittel für den Auf- und Ausbau von Infrastruktur für Klinische Studien, Archivierung von Patientendaten) beantragt werden.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 Vertretung

Wenn es für die Durchführung des beantragten Forschungsprojektes notwendig ist, dass Sie sich von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können Sie Mittel für eine Vertretung beantragen, die diese Aufgaben übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_03

Folgende Module können sowohl von der Teilprojektleiterin oder dem Teilprojektleiter für die einzelnen Forschungsprojekte gemeinsam mit den o.g. Modulen als auch von der Sprecherin oder vom Sprecher bzw. der Leiterin oder dem Leiter im Rahmen des Koordinationsantrages für die gesamte Klinische Forschungsgruppe beantragt werden:

3 Rotationsstellen für Ärztinnen und Ärzte

Sollen im Rahmen des Forschungsprojekts Ärztinnen und Ärzte wissenschaftliche Aufgaben übernehmen, so können Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

Die Beantragung von pauschalierten Mitteln für **mindestens eine** Rotationsstelle ist in einer Klinischen Forschungsgruppe Voraussetzung. Die Mittel für diese Stelle müssen aus der Fakultät (aus dem Zuführungsbetrag für Forschung und Lehre) finanziert werden. Die DFG bewilligt pauschalierte Mittel zur Finanzierung für eine weitere solche Stelle (bzw. wenn Mittel für mehrere Stellen beantragt werden, jeweils die Hälfte der beantragten Stellen) und stellt auf Antrag darüber hinaus flexible Mittel in Höhe von 60.000,- Euro pro Jahr zur Verfügung, um besonders kreative (Struktur-) Maßnahmen an den Kliniken zu unterstützen.

www.dfg.de/formulare/52_04

4 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen der Teilprojekte bzw. im Rahmen der gesamten Klinischen Forschungsgruppe Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Bitte beantragen Sie alle Workshops und Kolloquien, die Sie im Laufe der Förderperiode bzw. zum Abschluss der Klinischen Forschungsgruppe durchführen wollen, bereits jetzt in diesem Modul. Eine nachträgliche Beantragung zusätzlicher Mittel für Kolloquien ist grundsätzlich nicht möglich.

www.dfg.de/formulare/52_06

5 Mercator-Fellows

Dieses Modul ermöglicht Ihnen einen intensiven und langfristigen Austausch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland. Dabei sind die Fellows teilweise vor Ort, stehen aber auch über die Dauer ihres Aufenthaltes hinaus mit der Klinischen Forschungsgruppe in Kontakt.

www.dfg.de/formulare/52_05

6 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen.

www.dfg.de/formulare/52_07

Ausschließlich von der Sprecherin oder vom Sprecher bzw. von der Leiterin oder dem Leiter der Klinischen Forschungsgruppe können im Rahmen des Koordinationsantrages für die gesamte Forschungsgruppe beantragt werden:

7 Professur

Zur Unterstützung der Klinischen Forschungsgruppe besteht die Möglichkeit, eine von der DFG vor- bzw. mitfinanzierte Professur einzurichten. Voraussetzung ist, dass hierdurch eine vorzeitige Neuberufung oder die Umsetzung einer Strukturmaßnahme ermöglicht wird.

Die Einrichtung einer Forschungsprofessur in der federführenden Klinik **muss** Teil des Antrags sein, es sei denn, eine solche besteht bereits und ihre Inhaberin bzw. ihr Inhaber übernimmt die wissenschaftliche Leitung der Klinischen Forschungsgruppe. Die Medizinische Fakultät muss die unbefristete Verstetigung der Forschungsprofessur ab der zweiten Förderphase nach positiver Evaluation der Professur zusichern und für mindestens fünf Jahre nach Auslaufen der DFG-Förderung die Ausstattung (zwei wissenschaftliche und zwei technische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie jährlich angemessene Verbrauchsmittel (50.000,- Euro)) bei Antragstellung schriftlich zusichern.

Die thematische Ausrichtung der Professur muss im Zentrum der Klinischen Forschungsgruppe liegen, die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber muss sich auf die Mitarbeit im Verbund konzentrieren. Vor diesem Hintergrund muss die Fakultät auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters die Freistellung von klinischen Verpflichtungen zusichern.

www.dfg.de/formulare/52_10

8 Koordination

Dieses Modul ermöglicht es der Sprecherin oder dem Sprecher

- notwendige Mittel für die Koordination des Verbundes (Koordinationsmittel) zu beantragen, sowie unabhängig davon
- ein zusätzliches Budget zu beantragen, für individuelle und fach- bzw. projektspezifische Entlastungsbedarfe, die durch die Übernahme gerade des Amtes der Sprecherin (bzw. des Sprechers) in Folge der Unterrepräsentanz des Geschlechts auf Leitungsebene in der jeweiligen Disziplin entstehen.

www.dfg.de/formulare/52_12

9 Verbundmittel

Mit diesem Modul werden Mittel bereitgestellt, die dem gesamten Verbund zur Verfügung stehen.

www.dfg.de/formulare/52_13

10 Anschubförderung

Mit diesem Modul können Forschungsverbände vielversprechenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern den Weg zu eigenständigen Forschungsprojekten bereiten.

www.dfg.de/formulare/52_11

11 Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen

Dieses Modul ermöglicht es Forschungsverbänden gezielte Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft zu ergreifen sowie den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten. Diese Mittel können auch dazu eingesetzt werden, wissenschaftlich tätige Ärztinnen oder Ärzte sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach der Elternzeit in die Projektleitung einzubinden, um ihnen einen regulären Antrag auf Förderung eines Teilprojekts zu ermöglichen.

www.dfg.de/formulare/52_14

Hierzu können 15.000,- Euro pro Jahr beantragt werden.

III Besonderheiten

1 Co-Finanzierung und Etatisierungszusage

Die Förderung Klinischer Forschungsgruppen setzt eine Co-Finanzierung aus dem Zubehörsbetrag des Landes für Lehre und Forschung an die Universitätskliniken und Medizinischen Fakultäten voraus sowie zusätzlich zur Grundausstattung eine Zuweisung aus der leistungsorientierten Mittelvergabe an die Antragstellerinnen und Antragsteller. Im Rahmen der Co-Finanzierung muss sichergestellt sein, dass

- die beantragte Forschungsprofessur nach erfolgter vierjähriger Finanzierung durch die DFG und positiver Zwischenevaluation ab dem fünften Jahr vollständig von der Medizinischen Fakultät aus dem Zubehörsbetrag für Forschung und Lehre unbefristet weiterfinanziert wird und zusammen mit einer Grundausstattung, die ihre wissenschaftliche Arbeitsfähigkeit sichert (zwei Stellen für Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und zwei Stellen für technische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie jährlich angemessene Verbrauchsmittel in Höhe von 50.000,- Euro)

für mindestens fünf Jahre nach Auslaufen der DFG-Förderung für die gesamte Klinische Forschungsgruppe im Etat des Klinikums/der Fakultät verstetigt wird,

- mindestens eine Rotationsstelle (und sofern mehrere Rotationsstellen beantragt werden, die Hälfte der Mittel für diese) in der Klinischen Forschungsgruppe aus dem Zuführungsbetrag für Forschung und Lehre finanziert wird bzw. werden. Bei Bewilligung einer Rotationsstelle finanziert die DFG eine weitere Rotationsstelle und stellt auf Antrag darüber hinaus flexibel einsetzbare Mittel in Höhe von 60.000,- Euro pro Jahr zur Verfügung, um besonders kreative (Struktur-) Maßnahmen an den Kliniken zu unterstützen.

Für außerhalb der Medizinischen Fakultät(en) liegende Projekte wird keine Co-Finanzierung erwartet.

Die DFG stellt im Fall der Förderung den auf sie entfallenden Anteil der Gesamtfinanzierung der Klinischen Forschungsgruppe bereit. Sie erwartet, dass in der Abrechnung auch die aus dem Zuführungsbetrag bereitgestellten Mittel und deren projektbezogene Verwendung ausgewiesen werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung müssen in den Verwendungsnachweisen nicht nur die bei der DFG abzurechnenden Kostenanteile, sondern auch die Gesamtkosten der Klinischen Forschungsgruppe (unterteilt in Sach- und Personalkosten) angegeben werden.

2 Systematisierung und Strukturierung der Mediziner-Promotion

Im Antrag muss in einer Stellungnahme der medizinischen Fakultät(en) dargelegt werden, welche Überlegungen es für eine Systematisierung und Strukturierung der Mediziner-Promotion bzw. zur strukturierten wissenschaftlichen Weiterbildung gibt. Die Beantragung von Mitteln für Doktorandinnenstellen und Doktorandenstellen für Medizinerinnen und Mediziner ist neben den üblichen Personalmitteln möglich (studienbegleitende Stipendien für Forschungs-Promotions-Freisemester). Solche Mittel müssen nach positiver Begutachtung von der Fakultät finanziert werden.

3 Einbindung von Emmy Noether-Nachwuchsgruppen

Klinische Forschungsgruppen können themenverwandte Emmy Noether-Nachwuchsgruppen assoziieren. In diesem Fall ist in dem Forschungsgruppenantrag und in dem Emmy Noether-Antrag wechselseitig Bezug zu nehmen. Die Entscheidung über beide

Anträge erfolgt unabhängig voneinander. Werden sowohl die Klinische Forschungsgruppe als auch die Emmy Noether-Nachwuchsgruppe eingerichtet, so nimmt die Nachwuchsgruppenleiterin bzw. der Nachwuchsgruppenleiter an gemeinsamen Veranstaltungen der Klinischen Forschungsgruppe teil. Die Assoziierung kann auch nachträglich auf Grund einer Entscheidung der Sprecherin oder des Sprechers erfolgen.

4 Transferprojekte

Transferprojekte basieren auf Erkenntnissen DFG-geförderter Forschungsprojekte und dienen dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis zu testen und Ergebnisse der Grundlagenforschung gemeinsam mit einem Anwendungspartner bis zu einem Prototyp oder einer beispielhaften Anwendung weiter zu entwickeln. Der Anwendungspartner kann entweder ein gewerbliches Unternehmen oder eine nichtgewerbliche, gemeinnützige Einrichtung, insbesondere aus dem öffentlichen Bereich, sein.

Den Kern des Antrags bildet ein gemeinsames Arbeitsprogramm, das einen intensiven gegenseitigen Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und damit korrespondierenden Anwendungsfragen zum Gegenstand hat.

Weitere Hinweise zu den Transferprojekten finden Sie in dem entsprechenden Leitfaden für die Antragstellung

www.dfg.de/formulare/54_014

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung einer Skizze bzw. eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu

¹ Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind ausführlich wiedergegeben in der Denkschrift „[Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“ und in den „[Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der DFG](#)“ (DFG-Vordruck 2.00).

wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** als verbindlich anzuerkennen.²

In der Skizzenphase holt die Sprecherin bzw. der Sprecher von den designierten Teilprojektleitungen entsprechende Verpflichtungserklärungen ein

www.dfg.de/formulare/80_02

und bewahrt diese 10 Jahre nach Einreichung der Skizze bei der DFG auf. In Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt die Sprecherin bzw. der Sprecher die entsprechende Verpflichtungserklärung auf Nachfrage an die Geschäftsstelle der DFG heraus.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#), DFG-Vordruck 80.01

- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerinnen bzw. Empfänger,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz